

Mittwoch, 18. Oktober 2017

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Martin Aebli / Standesvizepräsidentin Tina Gartmann-Albin
 Protokollführer: Patrick Barandun
 Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
 entschuldigt: Cajacob, Hitz-Rusch, Wolf
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Nachtragskredite

Präsident der GPK: Heinz
 Regierungsvertreter: Janom Steiner, Cavigelli, Parolini, Jäger, Rathgeb

Antrag GPK

Von den Orientierungslisten der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2017 sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 3. Serie zum Budget 2017, Kenntnis.

2. Wahl Verwaltungsgericht Graubünden (eine Richterin/ein Richter und Vizepräsidium für den Rest der Amtsperiode 1.1.2017 – 31.12.2020) (Ersatzwahl)

Richterin Verwaltungsgericht Bei 114 abgegebenen und 108 gültigen Wahlzetteln, 108 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 55, wird Regula Elisabeth von Salis mit 108 Stimmen gewählt.
 Einzelne: 0 Stimmen

Vizepräsident Verwaltungsgericht Bei 113 abgegebenen und 105 gültigen Wahlzetteln, 105 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 53, wird Thomas Audétat mit 104 Stimmen gewählt.
 Einzelne: 1 Stimme

3. Wahl Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden Andiastr, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz zur Gemeinde Breil/Brigels (Dezembersession 2017)

Wahlvorschläge

Buchli, Casty, Deplazes, Dermont, Grass, Jenny, Koch (Igis), Kuoni, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Wieland

Wahl

Die Wahlvorschläge werden mit 105 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen genehmigt.

4. Wahl Kommission für Wirtschaft und Abgaben, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2014-2018 (Ersatzwahl)

Wahlvorschlag

Kunz (Chur)

Wahl

Der Wahlvorschlag wird mit 103 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

5. Auftrag Della Vedova betreffend Berücksichtigung von Holz bei der Ausschreibung von öffentlichen Bauten im Kanton Graubünden

Erstunterzeichner: Della Vedova
Regierungsvertreter: Cavigelli

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

II. Beschluss Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrags mit 56 zu 48 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

6. Auftrag Engler betreffend Verbesserung Erreichbarkeit Graubündens

Erstunterzeichner: Engler
Regierungsvertreter: Cavigelli

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag Engler
Diskussion

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 103 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

7. Auftrag Stiffler (Chur) betreffend Vergabep Praxis von Dienstleistungsaufträgen der kantonalen Departemente an Dritte bei nicht öffentlichen Ausschreibungen

Erstunterzeichnerin: Stiffler (Chur)
Regierungsvertreter: Cavigelli

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag Stiffler (Chur)
Diskussion

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Die Beratung des Auftrages Stiffler (Chur) wird am Nachmittag fortgesetzt.

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Anfrage Kuoni betreffend Standortkriterien für das Hochschulzentrum

Mit Regierungsmitteilung vom 28. September 2017 hat die Regierung über die Kenntnisnahme des Berichts Hochschulzentrum (HSZ) HTW Chur – Potentialanalyse Standorte Pulvermühle und Neumühle Chur orientiert. Laut Bericht verfügt die „zwei Standort – Strategie“ mit Hauptstandort Neumühle und zusätzlichem Standort Pulvermühle über das grösste Potential. Die Regierung stellt nun in Aussicht, die Ein-Standortstrategie mit Standort Kettweg abzuklären. Damit sollen die Grundlagen geschaffen werden, um das Standortpotential mit den bereits überprüften Standorten zu vergleichen.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht der Standortevaluationsprozess für den neuen Campus des Hochschulzentrums aus?
2. Welche Kriterien hat die Regierung zur strategischen Beurteilung des Hochschulstandortes festgelegt?
3. Inwiefern wurden Ziele wie gute Nutzerbedingungen, gute Standortbedingungen und gute Wirtschaftlichkeit operationalisiert und quantifiziert und in die Evaluation miteinbezogen?
4. Wie sieht die Gewichtung der einzelnen Kriterien aus?

Kuoni, Jeker, Zanetti, Albertin, Bleiker, Blumenthal, Brandenburger, Bucher-Brini, Caduff, Cahenzli-Philipp, Caluori, Casanova-Marion (Domat/Ems), Casutt-Derungs, Caviezel (Chur), Darms-Landolt, Della Vedova, Dermont, Dosch, Engler, Epp, Felix (Scuol), Foffa, Geisseler, Grass, Hardegger, Holzinger-Loretz, Jenny, Koch (Tamins), Koch (Igis), Kunfermann, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Lamprecht, Märchy-Caduff, Michael (Castasegna), Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Pedrini, Peyer, Pult, Steck-Rauch, Stiffler (Davos Platz), Stiffler (Chur), Thomann-Frank, Thöny, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer, Vetsch (Klosters Dorf), Widmer-Spreiter, Wieland, Bonderer, Candrian, Cantieni, Degiacomi, Föhn, Nicolay, Pfister, Ruckstuhl

Anfrage Caduff betreffend Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes an Bahnhöfen

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ist im Januar 2004 in Kraft getreten. Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs verlangt das Gesetz, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge spätestens 2023 grundsätzlich hindernisfrei sind, d.h. an die Bedürfnisse von behinderungsbedingten Beeinträchtigungen angepasst werden müssen. Das gilt auch für Bahnhöfe. Eine Beseitigung der Benachteiligung ist nicht notwendig, wenn die Verhältnismässigkeit nicht gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht. In solchen Fällen haben aber die Transportunternehmen eine angemessene Ersatzlösung anzubieten.

Eine Umfrage im Juni 2016 bei den Infrastrukturbetreiberinnen (SBB/RhB) hat ergeben, dass 2 % aller Bahnhöfe im Kanton Graubünden als konform, 74 % als nicht konform und 24 % als teilkonform einzustufen sind.

Vor diesem Hintergrund werden an die Regierung folgende Fragen gestellt:

1. Wie ist der aktuelle Stand im Kanton Graubünden?
2. Welche Massnahmen hat die Regierung vorgesehen, um eine zeitgerechte Planung und Realisierung eines hindernisfreien Verkehrs auf Bündner Bahnhöfen zu erreichen?
3. Gibt es Bahnhöfe, die nicht zeitgerecht umgebaut werden können? Wenn ja, weshalb?
4. Für welche Bahnhöfe sind angemessene Ersatzlösungen vorgesehen?

Caduff, Albertin, Atanes, Baselgia-Brunner, Blumenthal, Bondolfi, Bucher-Brini, Cahenzli-Philipp, Casty, Casutt-Derungs, Cavegn, Crameri, Darms-Landolt, Della Vedova, Deplazes, Dermont, Dosch, Epp, Fasani, Felix (Haldenstein), Foffa, Geisseler, Gunzinger, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Jaag, Jenny, Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Monigatti, Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Paterlini, Perl, Peyer, Pfenninger, Pult, Sax, Stiffler (Davos Platz), Tenchio, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther (Trun), von Ballmoos, Berther (Segnas), Cajacob, Degiacomi, Lombardi, Nicolay, Ruckstuhl

Auftrag Caluori betreffend Nachweis von Kenntnissen in der Lebensmittelhygiene und der Suchtprävention

Die Gastronomie ist ein wichtiger Teil für die Wirtschaft und den Tourismus im Kanton Graubünden. Mit ihren Leistungen trägt die Gastronomie wesentlich zur Qualität, der Positionierung und des Erfolges des Tourismuskantons bei.

Seit der Änderung des Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) im Jahre 1998 ist eine Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten für jede Person erhältlich, welche nicht durch wiederholt schwere Verletzungen der Lebensmittelgesetzgebung oder mehrfach

strafrechtlich in Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes negativ aufgefallen ist (GWG Art. 5 Abs. 2 lit. a). Das heisst für das Führen eines Gastronomiebetriebes werden keinerlei fachliche Grundkenntnisse vorausgesetzt. Auf der anderen Seite macht der Gesetzgeber mit dem Lebensmittelrecht und zahlreicher Richt- und Leitlinien im Bereich Lebensmittel und Suchtprävention sehr umfangreiche und komplexe Vorgaben.

Dies führt dazu, dass seit der Aufhebung von vorgeschriebenen Kenntnissen im Lebensmittelgesetz in vielen Betrieben mehr Zeit für die Lebensmittelkontrollen aufgebracht werden muss, um die Betriebsleiter über Inhalt und Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung detailliert aufzuklären. Die Zeit für die eigentliche Aufgabe, nämlich die Lebensmittelkontrolle, wird damit immer kürzer bzw. der administrative sowie finanzielle Aufwand der Lebensmittelkontrolle auf Behördenseite nimmt zu. Zudem verursacht auch Art. 5 Abs. 2 lit. a des GWG administrativen Aufwand. Das DVS hat in den letzten 5 Jahren 1'000 solcher Nachweise ausgestellt. Kein einziger musste verweigert werden. Diese wirkungslose Reglementierung bedeutet somit nur administrative Belastung für Gewerbetreibende und Verwaltung.

Grundkenntnisse in den Bereichen Lebensmittelrecht und Suchtprävention stellen eine wichtige Voraussetzung für die Qualität der Branche, die Gesundheit der Mitarbeitenden sowie vor allem den Schutz der Konsumenten dar. Mehr noch – sie sind der Grundstein dafür, dass ein Unternehmer mit den Regulierungen im Gastronomiebereich überhaupt zurechtkommt. Darüber hinaus verringert die Voraussetzung von Grundkenntnissen in diesen Bereichen den stetig steigenden administrativen und finanziellen Aufwand seitens der Behörde im Bereich Lebensmittelkontrollen.

Unter anderen auch aus obigen Gründen haben in der Schweiz in der Zwischenzeit 18 Kantone eine Grundausbildung für Wirte wieder in ihrem Gesetz vorgeschrieben. Darunter sind insbesondere die Tourismuskantone und die Nachbarkantone St.Gallen und Tessin.

Entsprechende Grundkenntnisse im Lebensmittelrecht und in der Suchtprävention sind von öffentlichem Interesse, vor allem zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten, und reduzieren den administrativen und finanziellen Aufwand seitens der Behörde. Die Regierung wird daher beauftragt, dem Grossen Rat eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes, namentlich der in Art. 5 GWG geregelten Bewilligungsvoraussetzungen, dahingehend zu unterbreiten, dass für die Erteilung der Betriebsbewilligung nachprüfbar Grundkenntnisse im Bereich Lebensmittelrecht und Suchtprävention erforderlich sind.

Kenntnisse in der Lebensmittelhygiene und in der Suchtprävention kann der Gesuchsteller nachweisen durch:

1. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft/Hauswirtschaft oder Nahrung/Getränke oder
2. ein Diplom einer anerkannten Höheren gastgewerblichen Fachschule (z.B. Hotelfachschule) oder
3. einen anerkannten Ausweis anderer Kantone oder
4. das Bestehen einer Prüfung in der Lebensmittelhygiene und in der Suchtprävention. Die Durchführung von Kursen und Prüfungen kann geeigneten Organisationen übertragen werden.

Caluori, Marti, Dudli, Baselgia-Brunner, Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Bucher-Brini, Burkhardt, Casty, Cavegn, Caviezel (Davos Clavadel), Clalüna, Cramerli, Della Vedova, Dermont, Dosch, Engler, Epp, Fasani, Foffa, Geisseler, Grass, Kunfermann, Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Nay, Niederer, Noi-Togni, Paterlini, Peyer, Pfenninger, Salis, Sax, Schneider, Stiffler (Davos Platz), Tenchio, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), von Ballmoos, Weber, Zanetti, Berther (Segnas), Cajacob, Decurtins-Jermann, Föhn, Ruckstuhl

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Martin Aebli

Der Protokollführer: Patrick Barandun